

**Mitteilung des Senats vom 17. September 2002****Vertrauensschutz bei Hochschulreformen gewährleisten – Bericht an die Bürgerschaft (Landtag)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 21. März 2002 folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wissenschaft überwiesen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) erklärt, dass bei der Umsetzung der weitreichenden Reformen beim wissenschaftlichen Personal Vertrauensschutz für die gegenwärtig Beschäftigten notwendig ist. Er muss durch Information, Vereinbarungen über die Anwendung der Gesetze und, wo notwendig, durch Klarstellungen des Gesetzgebers erreicht werden.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, durch klarstellende Regelungen im Landesrecht dafür zu sorgen, dass übergangsweise befristete Beschäftigungen als Beamte/r auf Zeit in Weiterführung von C 1/C 2-Stellen möglich sind.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass in der 6. HRG-Novelle möglichst zeitnah Übergangsbestimmungen für die Befristungsregelungen des neuen § 57 HRG beschlossen werden, die für max. vier Jahre weiterhin die Anwendung alten Rechts in diesem Punkt bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) appelliert an alle Beteiligten, vor allem bei drittmittelfinanzierten Stellen zu einer forschungsfreundlichen Handhabung der Vorschriften zu kommen, in der eine sachgerechte Besetzung von unbefristeten Stellen (für Daueraufgaben) wie auch über zwölf Jahre hinausgehende Befristungen ihren Platz finden.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zukünftig in der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für den Abschluss eines gesonderten Wissenschafts-Tarifvertrages einzutreten.“

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Bericht der Deputation für Wissenschaft vom 5. September 2002 weiter mit der Beschlussempfehlung „Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Bericht zur Kenntnis und erklärt den Fraktionsantrag ‚Vertrauensschutz bei Hochschulreformen gewährleisten‘ auf dieser Grundlage für erledigt“.

## **Bericht der staatlichen Deputation für Wissenschaft an die Bürgerschaft (Landtag)**

### **Vertrauensschutz bei Hochschulreformen gewährleisten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 5. März 2002 (Drucksache 15/1084)

Der Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 21. März 2002 folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) erklärt, dass bei der Umsetzung der weitreichenden Reformen beim wissenschaftlichen Personal Vertrauensschutz für die gegenwärtig Beschäftigten notwendig ist. Er muss durch Information, Vereinbarungen über die Anwendung der Gesetze und, wo notwendig, durch Klarstellungen des Gesetzgebers erreicht werden.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, durch klarstellende Regelungen im Landesrecht dafür zu sorgen, dass übergangsweise befristete Beschäftigungen als Beamte/r auf Zeit in Weiterführung von C 1/C 2-Stellen möglich sind.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass in der 6. HRG-Novelle möglichst zeitnah Übergangsbestimmungen für die Befristungsregelungen des neuen § 57 HRG beschlossen werden, die für max. vier Jahre weiterhin die Anwendung alten Rechts in diesem Punkt bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) appelliert an alle Beteiligten, vor allem bei drittmittelfinanzierten Stellen zu einer forschungsfreundlichen Handhabung der Vorschriften zu kommen, in der eine sachgerechte Besetzung von unbefristeten Stellen (für Daueraufgaben) wie auch über zwölf Jahre hinausgehende Befristungen ihren Platz finden.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zukünftig in der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für den Abschluss eines gesonderten Wissenschafts-Tarifvertrages einzutreten.“

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wissenschaft überwiesen. Die Deputation für Wissenschaft gibt folgenden Bericht ab:

Die 5. Novelle des Hochschulrahmengesetzes und die Novellierung des Beamten- und Beamtenbesoldungsrechts durch das Professorenbesoldungsreformgesetz werden in dem Antrag grundsätzlich positiv beurteilt. Diese Auffassung wird uneingeschränkt geteilt. Die deutlich vereinfachte Struktur des wissenschaftlichen Mittelbaus, die Einführung der selbständig und eigenverantwortlich arbeitenden und sich weiter qualifizierenden Juniorprofessoren bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der Habilitation, die Einführung der leistungs- statt der altersabhängigen Besoldungsstruktur und die deutlich transparenteren Befristungsregelungen während der insgesamt maximal zwölfjährigen Qualifizierungsphase<sup>1</sup> sind wichtige Schritte zur Reform der deutschen Wissenschaftslandschaft unter den Gesichtspunkten Internationalisierung, Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit.

### **Zu Ziffer 1 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

„Die Bürgerschaft (Landtag) erklärt, dass bei der Umsetzung der weitreichenden Reformen beim wissenschaftlichen Personal Vertrauensschutz für die gegenwärtig Beschäftigten notwendig ist. Er muss durch Information, Vereinbarungen über die Anwendung der Gesetze und, wo notwendig, durch Klarstellungen des Gesetzgebers erreicht werden.“

---

1 Bei Medizinern max. 15 Jahre Qualifizierungsphase

Maßnahmen zum Vertrauensschutz sind inzwischen getroffen worden. Länderübergreifend hat hier der BMBF durch die Einrichtung einer hotline und die Veröffentlichung ausführlicher rechtlicher Stellungnahmen und Gutachten anerkannter Arbeitsrechtler auch im Internet schnelle Information und Hilfestellung geboten. Zudem ist am 14. August 2002 das 6. Hochschulrahmengesetz ( HRG ) in Kraft getreten, das den bisherigen § 57 f HRG um eine zusätzliche Übergangsfrist für befristete Arbeitsverträge im wissenschaftlichen Mittelbau bis zum 28. Februar 2005 und für studentische Hilfskräfte bis zum 28. Februar 2003 ergänzt. Erst nach diesem Zeitpunkt müssen die neuen Qualifikationsfristen von insgesamt zwölf Jahren bzw. die Beschäftigungszeiten für studentische Hilfskräfte von vier Jahren eingehalten werden. Ergänzend wurde den Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Bremen Unterstützung bei der Lösung von Problemfällen durch die Wissenschaftsbehörde angeboten. Die Vertragsgestaltung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz für die Nachwuchswissenschaftler, die bei Inkrafttreten des HRG die Qualifizierungshöchstfrist von zwölf Jahren erreicht hatten und befristet weiterbeschäftigt werden sollten, wurde vorgenommen. Die Universität als einzige betroffene Hochschule im Land Bremen hat zwischenzeitlich in allen Fällen, in denen beim wissenschaftlichen Personal Befristungen ausgelaufen sind, Lösungen nach geltendem Recht gefunden. Soweit in der nächsten Zeit weitere Personen die Qualifikationshöchstfristen nach dem 5. und 6. HRG erreichen werden, hat die Universität erklärt, alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen zu wollen, um soziale Härten zu vermeiden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die Möglichkeiten, die das Teilzeit- und Befristungsgesetz für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal in Arbeitsverhältnissen unabhängig vom HRG bietet, die Alternativen der unbefristeten Beschäftigung im Arbeits- oder Beamtenverhältnis, die Öffnungsklausel des HRG für Tarifverträge für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche nach § 57 a Abs. 1 S. 3 HRG und die Übergangsvorschrift für den wissenschaftlichen Mittelbau in Zeitbeamtenverhältnissen in § 176 a Abs. 2 Bundesbeamtengesetz, die für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 5. HRG-Novelle bediensteten Zeitbeamten eine Fortgeltung alten Rechts für die Dauer ihres jeweiligen Dienstverhältnisses sichert, der Vertrauensschutz der Betroffenen gesichert ist und soziale Härten vermieden werden.

### **Zu Ziffer 2 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, durch klarstellende Regelungen im Landesrecht dafür zu sorgen, dass übergangsweise befristete Beschäftigungen als Beamte/r auf Zeit in Weiterführung von C 1/ C 2-Stellen möglich sind.“

Da die §§ 33 bis 35 Bundesbesoldungsgesetz und die Anlage II (C-Besoldung) zu § 33, die die C 1- und C 2-Besoldung regeln, durch das Professorenbesoldungsreformgesetz geändert worden sind und damit auch die Besoldungsgruppen C 1 (derzeit Assistenten) und C 2 (derzeit Oberassistenten, Hochschuldozenten) künftig entfallen, ist beabsichtigt, im Bremischen Beamtengesetz die Möglichkeit zu verankern, wissenschaftliche Mitarbeiter künftig auch als Zeitbeamte für sechs Jahre zu ernennen. Damit wird entsprechend der neuen, vom HRG festgeschriebenen Personalstruktur im akademischen Mittelbau, die keine Assistenten, Oberassistenten und Hochschuldozenten mehr kennt, eine zusätzliche Alternative geschaffen, Zeitbeamte im wissenschaftlichen Mittelbau zu beschäftigen. Mit der entsprechenden Initiative wird zugleich einem Vorschlag der Universität entsprochen.

### **Zu Ziffer 3 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass in der 6. HRG-Novelle möglichst zeitnah Übergangsbestimmungen für die Befristungsregelungen des neuen § 57 HRG beschlossen werden, die max. vier Jahre weiterhin die Anwendung alten Rechts in diesem Punkt bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen.“

Das 6. HRG ist inzwischen mit einer entsprechenden Ergänzung in § 57 f Abs. 2 in Kraft getreten. Bis zum 28. Februar 2005 sind danach befristete Arbeitsverträge

mit wissenschaftlichem Personal, das bei Inkrafttreten des 5. HRG bereits beschäftigt wurde, auch bei Überschreiten der Qualifikationshöchstdauer zulässig. Für studentische Hilfskräfte gilt eine Übergangsfrist bis zum 28. Februar 2003.

#### **Zu Ziffer 4 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

„Die Bürgerschaft (Landtag) appelliert an alle Beteiligten, vor allem bei drittmittelfinanzierten Stellen zu einer forschungsfreundlichen Handhabung der Vorschriften zu kommen, in der eine sachgerechte Besetzung von unbefristeten Stellen (für Daueraufgaben) wie auch über zwölf Jahre hinausgehende Befristungen ihren Platz finden.“

Den Wissenschaftseinrichtungen ist mit dem neuen Recht ein transparentes Instrumentarium an die Hand gegeben, das eine sachgerechte Beschäftigung aller Wissenschaftler zulässt. Eine ausreichend lange, aber zeitlich begrenzte Qualifikationsphase wird – ohne weitere sachliche Begründungen – in befristeten Beschäftigungsverhältnissen absolviert. Befristete wissenschaftliche Aufgaben, insbesondere auch in Drittmittelprojekten, können darüber hinaus in befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz so lange erfolgen, wie es die befristeten Aufgaben gibt. Für Daueraufgaben müssen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Qualifizierte Nachwuchswissenschaftler können sich bis zu ihrer Berufung zum Professor auf Juniorprofessuren sechs Jahre lang profilieren oder als wissenschaftliche Mitarbeiter als Beamte auf Zeit beschäftigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten die Möglichkeiten des neuen Rechts verantwortungsvoll nutzen werden.

#### **Zu Ziffer 5 des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, zukünftig in der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für den Abschluss eines gesonderten Wissenschafts-Tarifvertrages einzutreten.“

Wie bisher wird sich der Senat für den Abschluss eines gesonderten Wissenschafts-Tarifvertrages einsetzen. § 57 a Absatz 1 Satz 3 HRG sieht durch eine Tariföffnungsklausel ausdrücklich vor, dass von den Befristungsregelungen des Hochschulrahmengesetzes durch Tarifvertrag für bestimmte Fachrichtungen und Forschungsbereiche abgewichen werden kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass inzwischen alle Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Aktivitäten ergriffen worden sind, um den Vertrauensschutz der Betroffenen zu gewährleisten. Die Deputation für Wissenschaft empfiehlt deshalb der Bürgerschaft, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 15/1084) für erledigt zu erklären. (Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Beschlussvorschlag:

Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Bericht zur Kenntnis und erklärt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Vertrauensschutz bei Hochschulreformen gewährleisten“ auf dieser Grundlage für erledigt.

Bremen, den 5. September 2002

Jäger  
Sprecher  
der Deputation für Wissenschaft

Lemke  
Vorsitzender  
der Deputation für Wissenschaft